



Hinweis

Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung. Er ist gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Gem. § 2 (6) BauGB - Maßnahmen G ist er damit nicht der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Stadtdirektor

nationalen

Flur: 1

 **Attendorn**
natürlich